

Regionalprogramm (REP)
betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen
für das Seefelder Plateau

Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung

April 2022

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Raumordnung und Statistik

Bearbeiter:
DI Martin Sailer

INHALT

1. Ziele und Inhalte des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen, Beziehungen zu anderen Plänen oder Programmen.....	3
1.1 Ziele und Inhalte des Programms.....	3
1.2 Beziehungen zu anderen Plänen oder Programmen	3
2 Für das Regionalprogramm relevante Aspekte des Umweltzustandes, relevante Umweltprobleme und Umweltmerkmale	6
2.1 Kurztypisierung und Umweltzustand des Planungsraums	6
2.2 Die für das Regionalprogramm relevanten Umweltmerkmale und Umweltprobleme	10
3 Berücksichtigung übergeordneter Umweltziele.....	22
4 Voraussichtliche Umweltauswirkungen durch die Neuerlassung des Regionalprogramms und deren umweltbezogene Bewertung.....	26
5 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen und Maßnahmen.....	31
6 Prüfung von Alternativen einschließlich Nullvariante	31
7 Monitoring.....	36
8 Methodik und Vorgangsweise zur Durchführung der Umweltprüfung.....	37
9 Zusammenfassung.....	39
Verwendete Unterlagen.....	37

1. Ziele und Inhalte des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen, Beziehungen zu anderen Plänen oder Programmen (§ 5 Abs. 5 lit. a Tiroler Umweltprüfungsgesetz / TUP 2005)

1.1 Ziele und Inhalte des Programms

Entsprechend den Zielbestimmungen der überörtlichen Raumordnung im Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016) sollen mit dem Regionalprogramm die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen am Seefelder Plateau erhalten werden. Dies liegt im Interesse der Erhaltung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft und somit der dauerhaften Sicherstellung der Versorgungsfunktion der Landwirtschaft.

Es handelt sich um eine erstmalige überörtliche Freiraumplanung am Seefelder Plateau.

Die fachlichen Abgrenzungskriterien sind im Wesentlichen die Ertragskraft (Bodenklimazahl > 20 Punkte), die Größe der zusammenhängenden Nutzfläche (> 4 ha) und die maschinelle Bewirtschaftbarkeit (Hangneigung <ca. 35%).

Die unmittelbare Rechtswirkung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen besteht einheitlich im Verbot der Ausweisung von Siedlungserweiterungsgebieten in den Örtlichen Raumordnungskonzepten und der Baulandwidmung durch die Gemeinden.

Die Widmung von Sonder- und Vorbehaltsflächen ist nach dem vorliegenden Regionalprogramm dann möglich, wenn sie der Zielsetzung des Regionalprogramms nicht widerspricht, wie z.B. Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude (mit Ausnahme von Großformen) und mit den Zielen der örtlichen Raumordnung vereinbar sind.

Die Rechtswirkungen des Regionalprogramms sind auf die genannten Vorgaben für die örtliche Raumordnung beschränkt, auf sonstige Verwaltungsbereiche oder die Art der agrarischen Bewirtschaftung hat die Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche keinen unmittelbaren Einfluss.

1.2 Beziehungen zu anderen Plänen oder Programmen

Das Regionalprogramm hat unmittelbare Auswirkungen auf die örtliche Raumordnung. Die Festlegungen in den Örtlichen Raumordnungskonzepten und in den Flächenwidmungsplänen der jeweiligen Gemeinden sind auf die Bestimmungen des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen abzustimmen. Das bedeutet, dass innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen die Ausweisung von baulichen Entwicklungsbereichen im Rahmen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und eine Widmung von Bauland in den Flächenwidmungsplänen nicht zulässig sind. Die Widmung als Sonderfläche innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist nur zulässig, wenn der Widmungszweck nicht im Widerspruch zu den Zielen des Regionalprogramms steht.

Die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen hat jedoch keine Auswirkung auf die Festlegung der Freihalteflächen im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde, da es sich hier um eine andere maßstäbliche Betrachtung handelt. Das bedeutet, dass sehr wohl z.B. naturkundefachlich bedeutsame Bereiche, die ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvoll sind, im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde auch innerhalb der Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen als solche ausgewiesen werden können. Diese sind dann gemäß dem Verordnungstext der Gemeinden von einer diesen Freihaltezielen widersprechenden baulichen Nutzung freizuhalten.

Im Planungsgebiet gibt es Festlegungen nach anderen Rechtsmaterien:

Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005)

Die Schutzgebiete nehmen 57,4% der Gesamtfläche der vier Plateaugemeinden ein, wobei 46,8% auf Naturschutzgebiete, 7,6% auf Ruhegebiete und 3% auf Landschaftsschutzgebiete entfallen.

- Ruhegebiet „Eppzirl“ (LGBl. 24/1989) und
- Landschaftsschutzgebiet „Martinswand-Solstein-Reitherspitze“ (LGBl. 22/1989) als Teil des Naturparks Karwendel
- Naturschutzgebiet „Ahrnspitze“ (LGBl. 18/2019)
- Naturschutzgebiet „Reither Moor“ (LGBl. 18/2019)
- Geschützter Landschaftsteil „Feldwache“
- Geschützter Landschaftsteil „Mühleggbichl“
- Naturdenkmal „Seefelder Wildsee“ (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 13.01.1926)

Die vorstehend angeführten Gebiete befinden sich außerhalb des Planungsgebietes für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen. Aufgrund des räumlichen Abstandes und natürlicher Grenzen, wie im Fall des Naturschutzgebietes Ahrnspitze in Form der Leutascher Ache, sind auch indirekte Beeinflussungen auszuschließen.

- Naturdenkmal „Toteisloch im Ortsteil Moos in Leutasch“ (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 12.06.1987)
- Gewässerschutzbereich nach § 7 TNSchG um den „Weidachsee“ in Leutasch und um den „Wildsee“ in Seefeld

- Ausgleichsflächen im oder im Nahbereich des Planungsgebietes: „Amphibientümpel, Sukzessionsflächen“ westlich von Scharnitz am Giessenbach (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 19.10.2015)

Natura-2000-Gebiete

- Die räumliche Abgrenzung deckt sich mit dem vorstehend angeführten Ruhegebiet und Landschaftsschutzgebiet und sich daher hier keine Auswirkungen ergeben.
- Natura 2000 FFH und VS Gebiet Karwendel

Tiroler Naturschutzverordnung 2006

Nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 (LGBl.Nr. 39/2006) sind besondere Tier- und Pflanzenarten bzw. deren Lebensräume geschützt.

Von den in der Anlage 4 der Verordnung angeführten Lebensräumen kommen mehrere im Planungsgebiet vor, im Detail wird darauf im Kapitel 2 bei der Beschreibung des Umweltzustandes eingegangen (Schutzgut biologische Vielfalt, Fauna und Flora).

Wasserrechtsgesetz 1959

- In den Gemeinden Scharnitz und Seefeld befindet sich das sehr großräumige Wasserschutzgebiet „Kreidegraben und Eppzirlerquellen“ (Verordnung des Landeshauptmannes vom 14.12.1995).
- Zum Teil in der Gemeinde Seefeld und zum anderen Teil in der Gemeinde Reith bei Seefeld befindet sich das Wasserschutzgebiet „TB Wildsee“.

Die genannten Gebiete liegen außerhalb der Planungsgebietes für landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen. Da die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen zudem keine Auswirkungen auf die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder Nutzung hat, werden die im Bescheid zur Ausweisung eines Wasserschutz- und Wasserschongebietes enthaltenen Gebote und Verbote durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Im Bereich südöstlich von Gießenbach bzw. der Abzweigung der L 75 Bodenstraße nach Leutasch befindet sich eine Bodenaushubdeponie auf den Gp.Nr. 616 und 617 KG Scharnitz. Die abfallrechtliche Bewilligung ist bis zum 31.12.2036 erteilt (IL-AWG/B-120/7-2016). Bis spätestens zu diesem Zeitpunkt ist die Wiederbegrünung abzuschließen.

2 Für das Regionalprogramm relevante Aspekte des Umweltzustandes, relevante Umweltprobleme und Umweltmerkmale der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen für das Planungsgebiet Seefelder Plateau (§ 5 Abs. 5 lit. b, c und d TUP 2005)

2.1 Kurztypisierung und Umweltzustand des Planungsraums

Das Planungsgebiet umfasst den Planungsverband 14 Seefelder Plateau mit den Gemeinden Leutasch, Scharnitz, Seefeld und Reith bei Seefeld sowie einen kleinen Bereich der Gemeinde Telfs im sogenannten Möserer Tal südlich von Seefeld.

Den weitaus größten Anteil nimmt die Gemeinde Leutasch ein. Im Planungsgebiet stehen etwa 7,5% der Gesamtfläche als Dauersiedlungsraum zur Verfügung, was deutlich unter dem Tiroler Mittelwert von 12,4% liegt. Geologisch bzw. tektonisch gesehen liegt das Planungsgebiet in der sogenannten Seefelder Senke, die ein vielfältiges Landschafts- und Siedlungsbild aufweist:

Das Leutaschtal lässt sich als „eine auffallende Niederung zwischen den hohen Kalksteinketten des Wetterstein- und Mieminger Gebirges einerseits und des Karwendelgebirges andererseits charakterisieren. Den Ort Leutasch gibt es nicht, man spricht von der Ober- und der Unterleutasch mit einer Vielzahl von Weilern und jeweils eigenen Kirchen. Die alten Siedlungstypen waren Kleinsiedlungen und Weiler, wobei sich der Ortsteil Gasse am besten mit Straßendorf bezeichnen lässt“¹. Den Verwaltungsschwerpunkt mit dem Gemeindeamt, dem Tourismusverband und der Oberleutascher Kirche befindet sich im Ortsteil Kirchplatzl. Straßenmäßig ist die Leutasch im Westen über die L 35 Buchener Straße über den sogenannten Telfer Berg an die Oberinntal Autobahn angeschlossen. Im Osten erreicht man das Inntal über die L14 Leutascher Straße und die über den Zirler Berg führende B 177 Seefelder Straße. Im Weiteren führt eine Straße nach Mittenwald in Bayern.

Seefeld ist das touristische Zentrum der „Olympiaregion“ mit wesentlichen Infrastrukturen wie einem nordischen Zentrum, einem Kongresszentrum, einem Golfplatz und Schigebieten. Es ist der bevölkerungsreichste Ort des Plateaus und Standort der Neuen Mittelschule sowie der Seniorenresidenz. Die Gemeinde weist einen sehr kleinen Dauersiedlungsraum auf. Dementsprechend ist die Besiedelung sehr kompakt und gibt es nur wenige größere Freiflächen wie den „Geigenbühel“. Südlich von Seefeld schließt die Gemeinde Reith an. Sie wird im Wesentlichen aus dem Hauptort, in dem sich auch der Bahnhof befindet und den Ortsteilen Auland im Norden und Leithen am Sattel des Zirler Berges gebildet.

¹ „Leutasch in Tirol, Eine Ortschronik“, Dr. Reinhard OLT, 1990.

Den nördlichen Abschluss bildet die Gemeinde Scharnitz mit der Grenzstelle nach Bayern. Hier liegt der Ausgangspunkt zu den drei großen Karwendeltälern – dem Karwendel-, Hinterau- und Gleirschtal mit dem Naturparkzentrum. Die drei Gemeinden liegen an der B 177 Seefelder Straße sowie an der Mittenwald Bahn mit jeweils eigenen Bahnhöfen.

Das Seefelder Plateau hat eine gute Straßenverbindung in das Inntal sowie in die Landeshauptstadt und ist prinzipiell für Ansässig interessant, die vor den hohen Grundstücks- und Wohnungspreisen in der Landeshauptstadt und ihrem Umland flüchten. Allerdings sind die Preise in der „Tourismushochburg Seefeld“ unerschwinglich. In Reith werden kaum Grundstücke, manchmal aber Häuser verkauft.

Die Wohnbevölkerung des Seefelder Plateaus ist zwischen den Jahren 2001 und 2019 von 7.483 auf 8.651 Personen angewachsen (+ 15,6%). Diese Veränderung liegt über dem Tiroler Durchschnitt von + 11,2%, aber unter jener des Bezirks Innsbruck-Land (+ 16,4%). Die Zahl der Privathaushalte hat um etwa 30% zugenommen.

Im Zeitraum von 2001 bis 2020 hat sich die Anzahl der Gebäude um 20% gesteigert, die Widmungsflächen (Bauland W + M +G) haben um 6,5% zugenommen (ohne Telfs-Mösern). Absolut beträgt die Fläche im Jahre 2020 etwa 346 ha.

In Leutasch gibt es größere Gemeindefiedlungsgebiete in ehemaligen Waldflächen im Bereich Ostbach, Oberweidach und Emmat, in Reith im sogenannten Kaiserstand südöstlich des Hauptortes und in Seefeld im Kirchwald.

Gewerblich genutzte Bereiche größeren Ausmaßes befinden sich im Gemeindegebiet von Leutasch im Bereich „Durch den Boden“ bzw. südlich von Gießenbach, in Reith im Bereich „Krinz“ an der Seefelder Bundesstraße und in Scharnitz östlich von Gießenbach am Eingang zur Eppzirler Klamm.

Die nachfolgende Grafik² zeigt den Jahresgang der Tagesmitteltemperatur in Grad Celsius in der 30-jährigen Klimaperiode. Die zugrundeliegenden Tageswerte sind jeweils aus dem Mittel von Tiefst- und Höchsttemperatur gebildet.

Die dicke schwarze Linie steht für die durchschnittliche Tagesmitteltemperatur. Für jeden einzelnen Tag im Jahr wurde diese aus den 30 verfügbaren Werten der Klimaperiode berechnet. Die 10er- und 90er-Perzentile³ gelten als aussagekräftige Indikatoren für die tatsächliche Bandbreite der Tagesmitteltemperaturen, da sie mit 80% den Großteil der Werte beinhalten und seltene Extremereignisse nicht berücksichtigen. Die oberste (unterste) Linie gibt die höchsten (niedrigsten) Tagesmitteltemperaturen in der Klimaperiode an.

Jahresverlauf der Temperatur

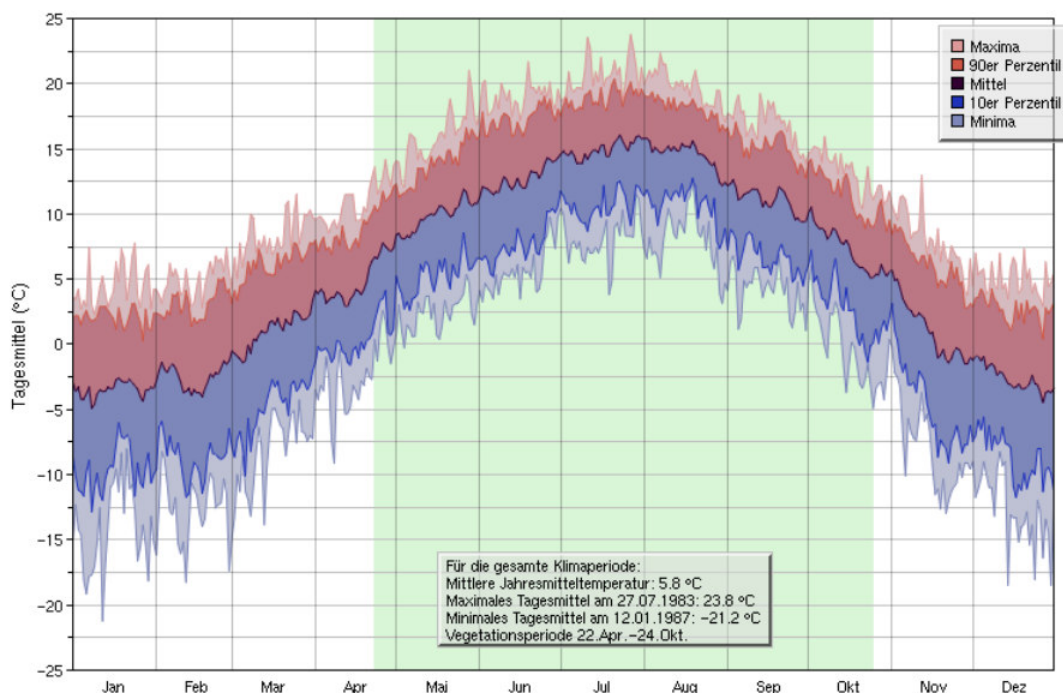


Abb. 1: Jahresverlauf der Temperatur, Station Seefeld, 1200m, 01.01.1981 – 31.12.2010

Die grün hinterlegte Fläche verweist auf die Vegetationsperiode, in der die durchschnittliche Tagesmitteltemperatur über dem Grenzwert von 5°C liegt. Zudem sind die mittlere Jahrestemperatur für die gesamte Klimaperiode, sowie die höchste und die niedrigste Tagesmitteltemperatur mit dem jeweiligen Datum des Auftretens angeführt.

² www.alpenklima.eu/tpclim/klima (Aufruf am 12.08.2021)

³ Das Perzentil ist ein Lagemaß aus der Statistik. Für das 10% Perzentil bedeutet das zum Beispiel, dass 10% der Werte unterhalb oder gleich dieses Perzentils liegen, beim 90% Perzentil entsprechend.

Diese Grafik⁴ zeigt die Bandbreite der monatlichen (links) und jährlichen (rechts) Niederschlagssummen der 30-jährigen Klimaperiode 1980 – 2010:

Niederschlagsmengen

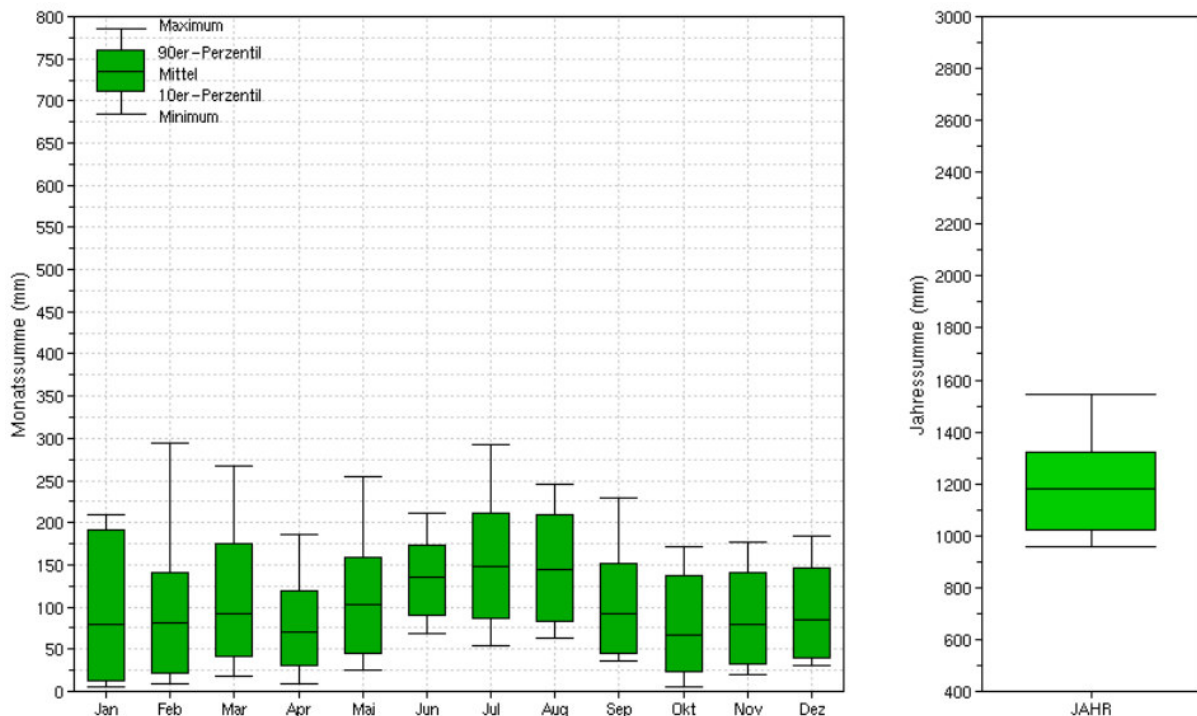


Abb. 2: Niederschlagsmengen, Station Seefeld, 1200m, 01.08.1980 – 31.07.2010

Die Linien innerhalb der gefüllten Rechtecke entsprechen den durchschnittlichen Monatssummen bzw. dem mittleren Jahresniederschlag. Die oberen (unteren) Kanten der Kästchen repräsentieren die 90er (10er) Perzentile. Die 10er- und 90er-Perzentile gelten als aussagekräftige Indikatoren für die tatsächliche Bandbreite der Niederschlagssummen, da sie mit 80% den Großteil der Werte beinhalten und seltene Extremereignisse nicht berücksichtigen. Die obersten (untersten) Linien geben die höchste (niedrigste) Monats- bzw. Jahresmenge an. Für Seefeld liegen die Werte zwischen etwa 1050 und 1350 mm.

⁴ www.alpenklima.eu/tpclim/klima (Aufruf am 12.08.2021)

Im Jahre 2010 wurden von 194 landwirtschaftlichen Betrieben etwa 1.500 ha landwirtschaftliche Nutzfläche⁵ bewirtschaftet. Die Flächen pro Betrieb lag daher bei rund 8 ha. Die Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe hat sich im halben Jahrhundert von 1960 bis 2010 halbiert. Dieser Rückgang war deutlich stärker wie im Bezirk Innsbruck-Land sowie im Land. Im Zeitraum zwischen 1999 und 2010 ist hingegen die Zahl der Betriebe lediglich um 2,5% zurückgegangen, vergleichsweise lag der Rückgang der Betriebsanzahl in diesem Betrachtungszeitraum im Land bei 11,4% und im Bezirk Bezirk Innsbruck-Land bei 10,6%.

2.2 Die für das Regionalprogramm relevanten Umweltmerkmale und Umweltprobleme

In diesem Kapitel erfolgt die Beschreibung der Umweltmerkmale und der Umweltprobleme des Planungsgebietes bezogen auf die in der SUP-Richtlinie angeführten Schutzgüter.

Folgende Grundlagen wurden für die Bewertung der einzelnen Schutzgüter herangezogen:

- Bodenbonitäten nach Bodenklimazahlen
- Örtliche Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne der Gemeinden
- Lärmkarten des Bundesministeriums für Tourismus und Nachhaltigkeit
- Begehungen vor Ort
- tirisMaps, (v.a. Bodentypen, Biotopkartierung, Zoologie-Vögel, Luftgüte)
- Klimadaten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik

Schutzgut Boden/ natürliche Bodenfruchtbarkeit

Die Böden in der Oberleutasch weisen **Bodenklimazahlen**⁶ (BKZ) von überwiegend über 20 auf, wobei die Höchstwerte stellenweise bei 36 liegen. Sie sind als mittel- bis hochwertiges Grünland einzustufen. Die Böden in den Hanglagen weisen in einigen Bereichen eine BKZ über 25 auf, auch diese Bereiche sind für die regionale Landwirtschaft unverzichtbar.

⁵ Ohne Almen, Bergmähder, Streuwiesen und Flächen im guten landwirtschaftlichen oder ökologischen Zustand.

⁶ Die Bodenklimazahl eines Grundstückes ist eine Verhältniszahl zwischen 1 und 100 und drückt die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche dieses Grundstückes im Verhältnis zum ertragfähigsten Boden Österreichs mit der Wertzahl 100 aus.

Überblicksmäßig zeigen sich in der Bodenkartierung⁷ folgende **Bodenformen**:

Im Zentrum des „Moos“ in Oberleutasch befindet sich nördlich und südlich des „Mooser Graben“ ein entwässertes, kalkfreies Niedermoor. Dieses ist bereichsweise stark entwässert und als mittelwertiges Grünland anzusprechen. Eingerahmt wird es von Rendsinen und Lockersediment-Braunerden, die ebenfalls ein gutes Dauergrünland sind.

Diese beiden Bodenformen dominieren das gesamte Leutaschtal. Dazu kommen in den flacheren Bereichen Gebirgsschwarzerden aus älterem, vorwiegend feinem Schwemmaterial (ehemals Grauer Auboden). Der natürliche Bodenwert ist ein hochwertiges Grünland und mittelwertiges Ackerland und sie sind als sehr gute und ertragssichere Lagen anzusprechen.

Östlich der Weiler Aue und Platzl sowie generell entlang der Leutascher Ache bis in die Unterleutasch liegt ein grauer Auboden aus feinem Schwemmaterial. Er ist ein mittelwertiges Grünland mit guten Dauerwiesen. In den Schattenlagen kommt es oft zu einer verspäteten Mahd sowie zu einer schwierigen Heutrocknung. In Feuchtperioden kann auch das Befahren erschwert sein. Am Außenrand dieser Bodenform sowie in Mulden, Buchten liegt v.a. in der Unterleutasch und in den „Unteren Mähdern“ am Bodenbach ein sogenannter Gley aus feinem Schwemmaterial. Der natürliche Bodenwert ist ein gering- bis mittelwertiges Grünland, das Befahren kann infolge Überfeuchtung des Bodens erschwert sein.

Auf den Schwemm- und Murschuttkegeln, besonders um Puitbach liegt ein Pseudogley aus feinem und grobem Schwemmaterial (Muren). Er stellt ein eher geringwertiges Grünland dar und ist bei dieser Nutzung auch gut zu befahren. Die geschilderte Abfolge der Bodenformen zeigt sich auch in Scharnitz, bspw. mit Auböden westlich des Hauptortes entlang des Gießenbachs. Im Weiler Gießenbach kommen größere Flächen mit Pseudogleyen im Bereich „Seestadel“ dazu. In Seefeld liegen am „Geigenbichl“ und im „Möserer Tal“ sowie in Reith südlich des Golfplatzes liegen alle genannten Bodenformen in Verzahnung vor. Im Bereich „Mühlberg“ in Reith dominieren die Rendsinen und Braunerden, dazu kommt ein sogenannter „untypischer Boden“, der neu kultiviert wurde und zunehmend in mittelwertiges Acker- und Grünland übergeht. Westlich des Hauptortes liegt ausschließlich Rendsina vor, im Weiler „Leithen“ hält er sich flächenmäßig mit der Braunerde die Waage.

Grundzusammenlegungen wurden im Planungsgebiet nur kleinflächig in der Gemeinde Scharnitz im Bereich des Ortsteiles „Gießenbach“ und in den „Seestadeln“ durchgeführt.

⁷ Die Bodenkartierung erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Form von Bodenkarten, vorwiegend im Maßstab von 1:25000. Die Aufnahme (Bodenkartierung) der Bodenformen, die seit 1958 systematisch durchgeführt wird, erfolgt in Feldkarten im Maßstab 1:10000. Eine Bodenform ist eine abgegrenzte Fläche, die einen weitgehend einheitlichen Standortcharakter aufweist.

Umweltprobleme bezogen auf das Schutzgut Boden:

- fortschreitender Flächenverlust und Flächenversiegelung, damit einhergehend ein völliger Verlust oder eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.
- Bodenerosion durch Hochwasser- und Lawinenereignisse:
Laut der Bodenkartierung ist der Pseudogley auf den Schwemmkegeln mäßig verunreinigungsfähig, der Auboden ist den flachen Bereichen des Talbodens mäßig überschwemmungsgefährdet. Die anderen Bodenformen sind diesbezüglich nicht gefährdet. Bei Lawinenereignissen (Staublawinen) kann es stellenweise zu Verunreinigungen durch Holz kommen.
- Fragmentierung der Freiflächen durch eine (vor allem historisch) zu wenig durchdachte Siedlungsentwicklung.

Schutzgüter biologische Vielfalt, Fauna und Flora

Für den Bezirk Innsbruck-Land liegt eine avifaunistische Grundlagenkartierung⁸ vor, deren Inhalte in der tiris-Anwendung Naturschutz/Zoologie abrufbar sind. Die systematische Verteilung der Untersuchungsflächen lässt Rückschlüsse auf den gesamten Bereich zu. Darüber hinaus ermöglichen für den Tiroler Brutvogelatlas⁹ erstellte Modellierungen der Dichte und/oder Vorkommen-Wahrscheinlichkeit Einschätzungen für das Planungsgebiet. Für die Freiflächen ist mit lokalen Brutvorkommen der geschützten Vogelarten Wachtelkönig und Braunkehlchen zu rechnen. Sind Feldgehölze und Gebäude (z. B. Stadl) vorhanden, sind Brutvorkommen der geschützten Vogelarten Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Feldsperling, Haussperling, Baumpieper, Bachstelze und Goldammer sehr wahrscheinlich. Die Habitat-Modellierung zeigt ferner eine mäßige Wahrscheinlichkeit für ein Vorkommen des Neuntöters. Ein Vorkommen bei Vorhandensein geeigneter Habitat-Strukturen ist möglich.

Am Drahnbach südlich von Scharnitz-Giessenbach ist die Sichtung eines Fischotters eingetragen.

Eine Auswertung hinsichtlich des Zustandes der Lebensräume und somit auch hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzflächen liegt nicht vor. Hier ist relevant, dass die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen keinen Einfluss auf die Flächenbewirtschaftung haben.

⁸ Bericht Mag. Dr. Reinhard Lentner und Florian Lehne MSc, 2016.

⁹ Tiroler Brutvogelatlas, Reinhard Lentner, Florian Lehne, Andreas Danzl und Barbara Eberhard, in Vorbereitung.

Größere naturkundlich wertvolle Flächen sind innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nur im „Moos“ in der Oberleutasch und am „Geigenbichl“ in Seefeld zu finden. Ansonsten sind schmale linienhafte Elemente wie bachbegleitende Vegetationen, Hecken, Feldgehölze oder Gießen erwähnenswert. Auf die Zusammenhänge mit den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen wird im Kapitel 4 Umweltauswirkungen eingegangen.



© Sailer, 2021: Oberleutasch-Moos; Blickrichtung Westen zur Hohen Munde

Eine Grundlage für die Beurteilung des Schutzgutes ist die Biotopkartierung der Abteilung Umweltschutz. In der folgenden Auflistung sind jene besonders schutzwürdigen Biotope aus der Biotopkartierung angeführt, die Überschneidungen mit landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen aufweisen: Von den in der Tiroler Naturschutzverordnung angeführten Lebensräumen kommen insbesondere Pfeifengraswiesen (Ziffer 8) in Verzahnung mit artenreichen Nasswiesen im Planungsgebiet vor. Wie die Biotopkartierung des Landes im Jahre 2017 zeigt, ist dies großflächig im „Moos“ in Oberleutasch und im Bereich von „Unterkirchen“ bis „Burggraben“ in der Unterleutasch der Fall. Kleinere Flächen dieses Biotoptyps finden sich in der Leutasch entlang der Ache und der Kleingewässer („Giessen“) und am „Geigenbühel“ in Seefeld. Hier gibt es auch noch einen größeren Magerrasen auf Karbonatgestein (Ziffer 10). Dieser Lebensraum zeigt sich auch in Reith bei Seefeld südlich des Hauptortes und des Ortsteiles Leithen mit größeren Bestände von Kammgrasweiden und Borstgrasrasen.

Umweltprobleme bezogen auf die Schutzgüter biologische Vielfalt, Fauna und Flora:

- fortschreitende Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Gewerbegebiete,
- landwirtschaftliche Bewirtschaftung bis zu den Gewässern ohne „Pufferstreifen“,
- Belastung von naturnahen Flächen durch Erholungssuchende,
- Verlust an Biodiversität, insbesondere in den landwirtschaftlichen Intensivflächen.

Schutzgut Landschaft

Das Erscheinungsbild der Landschaftsräume am Seefelder (Hoch-)Plateau ist sehr vielfältig und ansprechend.

Das **Leutaschtal** erstreckt sich von den Ausläufern der Hohen Munde im Ortsteil Klamm mit leichten Gefälle über etwa 12 km bis zum Ortsteil Schanz an der Grenze zu Bayern.

Das Tal wird von weiten Feldfluren bedeckt und ist v.a. in der Oberleutasch mit Lärchenwiesen zu den Berghängen hin durchsetzt. Ansonsten sind die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen am Talboden mit Ausnahme v.a. des „Moos“ kaum mit Feldgehölzen u.a. Landschaftselementen strukturiert.



© Wikimedia Commons: Unterleutasch in Richtung Norden mit den Weilern Unterkirchen und Brücke.

Die Unterleutasch wird von den steil abfallenden Berghängen des Weiterstein Gebirges im Norden und der Ahrnspezgruppe im Süden gesäumt. Hier ist die Landschaft, v.a. entlang der mäandrierenden Ache, stärker gegliedert. Vor allem im Übergang zu den südlichen Berghängen liegen noch landwirtschaftliche Extensivflächen und Feuchtfelder.

Der Hauptort von **Reith bei Seefeld** liegt auf einer Terrasse an den westlichen Ausläufern des Karwendel Gebirges bzw. der Solstein-Gruppe. Die Feldfluren sind durch die Mittenwald-Bahn und die B 177 Seefelder Straße vom Ort getrennt. Westlich des Niedertalbaches liegt der Weiler Mühlberg mit größeren Feldfluren, nördlich schließt der Weiler Auland mit einigen größeren Rodungsinseln an.



© Sailer, 2021: Reith bei Seefeld-Leithen; Blickrichtung Osten zum Zirler Berg

Landschaftlich reizvoll ist v.a. der Weiler Leithen am Scheitel des Zirler Berges gelegen. Vorwiegend südlich des Ortes liegen größere Feldfluren, die einen markanten Geländerücken säumen.

Seefeld am gleichnamigen Sattel gelegen, weist einen sehr kompakten Siedlungskörper auf. Größere Freiflächen sind der „Geigenbichl“ sowie in Richtung Süden das Möserer Tal in Richtung Telfs und der 9-Loch Golfplatz an der Seefelder Straße in Richtung Zirler Berg bzw. zum Inntal hin.



© Sailer, 2021: Seefeld-Geigenbichl; Blickrichtung Osten zur Reither Spitze

Während das Möserer Tal durch verschiedene Sporteinrichtungen – Nordic Center, asphaltierte Langlauf Loipe, Schisprunganlage, Tennisplätze – geprägt ist, stellt der „Geigenbichl“ einen überwiegend landwirtschaftlich geprägten Bereich dar. Er ist mit kleineren, extensiv genutzten Bereichen, wie einem Magerrasen, einer Lärchenwiese und Feuchtstandorten durchsetzt.

Zwischen den nordwestlichen Ausläufern des Karwendel Gebirges im Osten und der Ahrnspitzgruppe im Westen liegt Scharnitz. Die Feldfluren westlich des Ortes weisen mit Ausnahme des randlich vorbeifließenden Giessenbaches keine landschaftliche Strukturierung auf.



© www.tirol.tl/de/tirol/innsbruck-und-umgebung/scharnitz; Blickrichtung Nordosten auf Scharnitz

Weiter südlich an der Seefelder Straße gelegen und in Richtung des Seefelder Sattels liegt der Ortsteil Gießenbach. Der landschaftliche Charakter ist von der Siedlung und dem Gewerbegebiet an der L 75 Bodenstraße in Richtung Neuleutasch geprägt. Auch hier gibt es nur freie Feldfluren, in denen eine Grundzusammenlegung durchgeführt wurde.

Umweltprobleme bezogen auf das Schutzgut Landschaft:

- Zersiedelung der landwirtschaftlichen Freiflächen zwischen den Siedlungen,
- (Touristische) Großbauten ohne landschaftliche Eingliederung,
- Verlust von Landschaftselementen,
- Temporäre Beeinträchtigungen, wie bspw. die Bodenaushubdeponie im Bereich südöstlich von Gießenbach.

Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen (Naherholung, Lärm- und Schadstoffbelastung, Naturgefahren)

Naherholung

Das Seefelder Plateau ist eine touristisch stark erschlossene Region. Die intensiv ausgebaute Infrastruktur (Wander- und Bergwege, Loipen, Schigebiete, Golfplätze, etc.) steht auch der Erholung der einheimischen Bevölkerung zur Verfügung. Mit der Mittenwaldbahn und mit dem PKW über den Zirler Berg oder über den Telfer Berg ist das Plateau in weniger als einer Stunde Fahrtzeit von der Landeshauptstadt Innsbruck aus erreichbar. Zur „Olympiaregion Seefeld“ gehört neben den vier Plateaugemeinden auch der Ortsteil Mösern der Gemeinde Telfs.

Von besonderer Bedeutung ist der Naturpark Karwendel, deren jüngstes Mitglied mit der Erweiterung des Schutzgebietes Ahrnspitze auch die Gemeinde Leutasch ist. Von Scharnitz aus führen drei Täler – das Karwendel-, Hinterau- und Gleirschtal in das westliche Karwendel Gebirge. Am östlichen Ortsende befindet sich das Naturpark Zentrum und die großen Parkplätze für Rad- und Bergtouren in das Karwendel. Da der Zirler Berg talwärts für Radfahrer gesperrt ist, wird der Ausbau einer Mountainbike Route in den Bereich westlich von Zirl im Inntal überlegt. Derzeit ist das nur über Mösern-Telfs und Oberleutasch-Telfs möglich.

Die Talflächen im Leutaschtal haben eine hohe Funktionalität für die landschaftsgebundene Erholung und für die Ästhetik des Landschaftsbildes zu allen Jahreszeiten. Das trifft auch für Seefeld zu, insbesondere auch für die Naherholung außerhalb des dicht verbauten Siedlungsraumes.

Lärmbelastung

Im Jahr 2017 wurden vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus strategische Lärmkarten ausgearbeitet, die die Lärmbelastung an Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken, im Bereich von Flughäfen und in Ballungsräumen darstellen.

Die Vorgehensweise zur Erhebung der Lärmkartierung regelt die Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (siehe www.laerminfo.at).

Im Planungsgebiet sind die Landesstraße B 177 Seefelder Straße sowie die Mittenwald Bahn relevant. Keine Landesstraße L weist eine derartige Frequenz auf, dass sie unter das Regime der Umgebungslärmrichtlinie fallen würde.

Der Hauptorte von Reith, Seefeld und seit kurzem auch von Scharnitz werden von der Landesstraße B umfahren und mit Lärmschutzwänden geschützt. Vor allem Teile des Ortsteiles Leithen der Gemeinde Reith bei Seefeld liegen aber über den in § 37 TROG 2016 angeführten jeweiligen Beurteilungspegeln für Mischgebiete. Für Leithen ist eine Umfahrung ausgehend vom Scheitel der Zirlerberg Straße geplant. Eine generelle Trassenplanung im Bereich südlich des Ortsteiles liegt vor.

Zum Bahnlärm auf der Strecke von Innsbruck bis nach Scharnitz liegt keine Beurteilung vor. Aufgrund der relativ geringen Frequenz v.a. in der Nacht, ist von keinen wesentlichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Schadstoffbelastung (Luftgüte)

Dazu teilt die Abteilung Waldschutz mit, dass gemäß Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019 ([BGBl. II Nr. 101/2019](#)) im Planungsgebiet kein belastetes Gebiet ausgewiesen ist. Auf Basis der Messdaten aus dem Tiroler Luftgütemessnetz und der lokalen Emissionsstruktur basierend auf den Daten des Emissionskatasters für Tirol ist davon auszugehen, dass die derzeit gültigen Immissionsgrenzwerte gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit im Bereich des Planungsverbandes deutlich unterschritten werden. In Bezug auf die Vorgaben zum Schutz der Vegetation gemäß IG-L ist im Planungsgebiet lediglich im dicht verbauten Siedlungsbereich sowie entlang von Hauptverkehrswegen mit erhöhten NO_x-Konzentrationen zu rechnen. Gemäß Anlage 2 Teil II lit b IG-L-MKV 2012 sollen die Probenahmestellen, an denen Messungen zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation vorgenommen werden, so gelegt werden, dass sie nicht im unmittelbaren Einflussbereich von NO_x- bzw. SO₂-Emittenten liegen. In Ballungsräumen sind keine Messungen vorzunehmen. Die Luftqualität soll auch für einen Bereich von einigen zehn Quadratkilometern repräsentativ sein. In den Bereichen entsprechend den vorgenannten Kriterien können auch im Planungsgebiet Überschreitungen der vegetationsbezogenen Grenzwerte gemäß IG-L ausgeschlossen werden.

Anzumerken ist, dass es aufgrund von Düngung v.a. zu erhöhten Stickstoffeinträgen in naturkundlich wertvolle Bereiche kommen kann. Augenscheinlich ist dies bspw. im „Moos“ nicht der Fall. Die Ausweisung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen hat keinen Einfluss auf die Bewirtschaftungsweise.

Naturgefahren

Hinsichtlich der Hochwassersituation zeigt die tiris – Anwendung Hochwasser, dass Abgrenzungen von Gefahrenzonen entlang von Flüssen, die in der Kompetenz der Bundeswasserbauverwaltung liegen, für die Leutascher Ache und den zulaufenden Seebach sowie für den der Isar zufließenden Drahnbach in Ausarbeitung sind.

Hinsichtlich der Gefährdung durch Wildbäche sind in der Unterleutasch der Puitbach und der Bergleinbach relevant:

Laut den Wildbach-Aufnahmeblättern der Sektion Tirol der Wildbach- und Lawinenverbauung ist beim Puitbach *„kommt es aufgrund des deutlich flacher werdenden Gefälles am Schwemmkegel ... zu mächtigen Auflandungen und sind diese oberhalb der Landesstraßenbrücke dokumentiert“*. Am Bergleinbach ist mit einer *„massiven, breitflächigen Überströmung und Überschotterung des Schwemmkegels zu rechnen. Dabei wird der Abfluss – wie durch die vergangenen Hochwässer belegt – durch leichte Tiefenrinnen wirkungsvoll gelenkt“*.

Staublawinen können durch das mitgeführte Holz, Nassschneelawinen durch Gesteinsmaterial zur Verunreinigung von landwirtschaftlich genutzten Fluren führen. Große Lawenstriche gibt es in der Oberleutasch zwischen den Ortsteilen Obere Gasse und Kirchplatzl, in der Unterleutasch in Unter-Lochlehn.

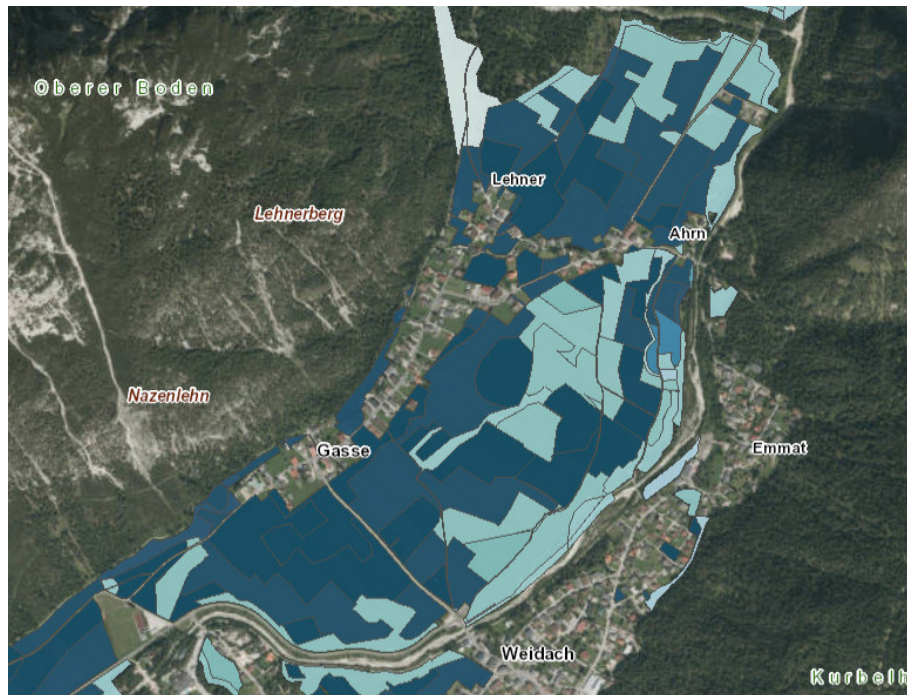
Umweltprobleme bezogen auf die Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen:

- Beeinträchtigung der Ästhetik (Wahrnehmung) und somit der Erholungswirkung der Landschaft durch Zersiedelung und „Verhüttelung“ der Landschaft,
- Lokale Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe,
- Beeinträchtigung des Siedlungsraums durch Wildbäche und Lawinen; im Hinblick auf den Planungsgegenstand kann dies bei landwirtschaftlichen Flächen sehr unterschiedlich ausfallen. Je nach Einzugsbereich und Geländebeschaffenheit kann es zu Materialablagerungen bzw. Erosion der Humusschicht kommen.

Schutzgut Wasser

Die landwirtschaftlichen Böden nehmen Niederschlagswasser auf, speichern dieses und geben es zeitlich verzögert wieder ab. Aus diesem Grund wirkt der Boden ausgleichend auf den Wasserhaushalt und der Entstehung von Hochwässern entgegen.

Dies zeigt die tiris-Anwendung der Bodenteilfunktionen bspw. im mittleren Leutaschtal, mit einer durchwegs hohen bis sehr hohen Bedeutung für die Abflussregulierung.



© tirisMaps (Aufruf am 17.08.2021): Finanzbodenschätzung – Bodenteilfunktionen.

Auf die Grundwasserschutzgebiete wurde im Punkt 1.2 eingegangen.

Umweltprobleme bezogen auf das Schutzgut Wasser:

- Düngung mit Gülle im Nahbereich von Gewässern.

Altablagerungen innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind entsprechend der tiris-Anwendung Altablagerungen und Altlasten innerhalb oder im Nahbereich der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen auf folgenden Grundstücken kenntlich gemacht:

- Nordöstlich von Unter-Lochlehn auf Gst.Nr. 1244 KG Leutasch,
- Im westlichen Bereich der „Unteren Mähder“ auf Gst.Nr.2664/1 u.a. KG Leutasch.

Umweltprobleme bezogen auf das Schutzgut Wasser:

- fortschreitende Flächenversiegelung,
- anthropogene Beeinflussung des Gewässerzustandes, bspw. im Bereich kleiner Wasserläufe, und der Ufer.

3 Berücksichtigung übergeordneter Umweltziele (§ 5 Abs. 5 lit. e TUP 2005)

Grundlagen für die Zielkonformitätsprüfung

Auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene können übergeordnete Umweltziele vor allem aus folgenden Gesetzen, Richtlinien, Plänen und Programmen abgeleitet werden:

- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union (FFH-Richtlinie 1992)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
- EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000)
- Alpenkonvention mit Durchführungsprotokollen
- Österreichische Strategie Nachhaltige Entwicklung (ÖSTRAT, 2009/10)
- Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016)
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005)
- Tiroler Nachhaltigkeitsstrategie (TNHS, 2012)
- Tiroler Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsstrategie (2015)

Zielkonformitätsprüfung

Allgemeine Zielsetzungen

Relevante Umweltziele:

- sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raums (Alpenkonvention/ Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Artikel 1);
- ... Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Landschaftselemente und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer natürlichen Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden ... (Alpenkonvention / Naturschutz und Landschaftspflege, Artikel 1);
- Bewahrung der Vielfalt von Arten und Landschaften, verantwortungsvolle Raumnutzung und Regionalentwicklung (ÖSTRAT);
- der Schutz und die Pflege der Umwelt, insbesondere die Bewahrung oder die weitestgehende Wiederherstellung der Reinheit von Luft, Wasser und Boden sowie die Vermeidung und Verringerung der schädlichen Auswirkungen von Lärm (§ 1 TROG);
- mit den natürlichen Lebensgrundlagen ist sparsam umzugehen. Sie sind zu pflegen und so weit wie möglich zu erhalten. Sie dürfen nicht derart in Anspruch genommen werden, dass sie künftigen Generationen nicht mehr in ausreichendem Maß und ausreichender Güte zur Verfügung stehen (§ 2 TROG);
- Entwicklung von Freiräumen (TNHS);

<ul style="list-style-type: none"> • Freihaltung und Vernetzung multifunktionaler Freiräume (Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsstrategie); • die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt (§ 1 TNSchG); • nachhaltige Entwicklung strebt eine Balance zwischen Umweltbelangen, Wirtschaft und den sozialen bzw. gesellschaftlichen Belangen an (TNHS); • Entwicklung von Freiräumen (TNHS).
<p>Zielkonformitätsprüfung: Soweit es mit der Sicherung der Freiflächen verfolgt werden kann, werden die Zielsetzungen in Richtung Ressourcenschonung für kommende Generationen mit dem Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen unterstützt.</p>

<p>Schutzgut Landschaft</p>
<p>Relevante Umweltziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Erhalt oder die Wiederherstellung der traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (Alpenkonvention, Protokoll Berglandwirtschaft, Artikel 8); • der Schutz und die Pflege der Natur- und der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit (§ 1 TROG); • die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile (§ 27 TROG); • die Erhaltung und die Pflege der Natur, diese erstreckt sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Der ökologisch orientierten und der die Kulturlandschaft erhaltenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei besondere Bedeutung zu (§ 1 TNSchG).
<p>Zielkonformitätsprüfung: Die Umweltziele in Richtung Landschaftsschutz werden durch eine entsprechende Zielsetzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sehr gut unterstützt, zumal die Sicherung einer funktionierenden Landwirtschaft die Grundlage zur Erhaltung der seit Jahrhunderten gewachsenen bäuerlich geprägten Landschaft darstellt.</p>

<p>Schutzgut biologische Vielfalt, Fauna und Flora</p>
<p>Relevante Umweltziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); • Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie); • Harmonisierung der Raumnutzung mit den ökologischen Zielen und Erfordernissen (Alpenkonvention/ Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Artikel 1); • die Bewahrung oder weitest gehende Wiederherstellung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie der Artenvielfalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume (§ 1 TROG); • die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen (§ 27 TROG); • Erhaltung des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und eines möglichst unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes (§ 1 TNSchG); • Schaffung von Rückzugsräumen und Stärkung gefährdeter Populationen und Arten in nicht gesetzlich unter Schutz gestellten Räumen (Klimastrategie).

Zielkonformitätsprüfung:

Durch die Freiflächensicherung des Regionalprogramms werden die oben genannten Umweltziele unterstützt. Weiters ist eine umweltverträgliche und standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung in den Bergregionen der Alpen essenziell für den Erhalt der Biodiversität.

Schutzgut Boden

Relevante Umweltziele:

- Der Boden ist in seinen natürlichen Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen prägendes Element von Natur und Landschaft, Teil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen ... nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten (Alpenkonvention/ Protokoll Bodenschutz, Artikel 1);
- die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens (§ 1 TROG);
- Schutz der Ressource Boden (TNHS).

Zielkonformitätsprüfung:

Mit der Schaffung kompakter Siedlungen als Folge der Freiflächensicherung wird die Zielsetzung des Bodenschutzes unterstützt, weitestgehend unversiegelte und ungestörte Böden für Bodenfunktionen zu erhalten, die im öffentlichen Interesse liegen und den Umweltzielen entsprechen.

Schutzgut Wasser

Relevante Umweltziele:

- der Schutz wichtiger Quell- und Grundwasservorkommen, ... (§ 1 TROG);
- Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers (EU-Wasserrahmenrichtlinie).

Zielkonformitätsprüfung:

Mit der Freiraumsicherung können Flächen weitestgehend von Bebauung freigehalten werden, woraus sich positive Auswirkungen für die Versickerung von Niederschlägen in den Boden und damit für eine unbeeinträchtigte Grundwasserneubildung ergeben. Weiters können Oberflächenwässer in unverbauten Zustand erhalten bleiben, weil ohne Notwendigkeit zur Absicherung von Gebäuden Verbauungsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Schutzgut Gesundheit des Menschen (inkl. Luft, klimatische Faktoren, Erholung)

Relevante Umweltziele:

- Sicherung, Entwicklung und Erhalt von Erholungsräumen und Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Siedlungsgebiete (§ 1 TROG);
- die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ... ihr Erholungswert ... bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird (§ 1 TNSchG);
- Erhaltung des Erholungswertes der Natur (§ 1 TNSchG).

Zielkonformitätsprüfung:

Die Erhaltung von ertragreichen landwirtschaftlichen Nutzflächen ermöglicht die nachhaltige Produktion von Lebensmitteln;
Darüber hinaus sind speziell in dicht besiedelten Gebieten Freiflächen wichtig, die als Naherholungsräume genutzt werden und somit im Sinne der angeführten Umweltziele einen Beitrag zur Gesundheit der Bevölkerung leisten.

Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen auf dem Seefeld Plateau unterstützt durchwegs die angeführten Umweltziele, soweit dies mit der beschriebenen Rechtswirkung möglich ist. Auf keinen Fall werden diese Ziele durch das vorliegende Regionalprogramm konterkariert.

4 Voraussichtliche Umweltauswirkungen durch die Neuerlassung des Regionalprogramms und deren umweltbezogene Bewertung (§ 5 Abs. 5 lit. f TUP 2005)

Auf der Prüfebene der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geht es in erster Linie um die nachvollziehbare Einschätzung von Auswirkungen und um die Darstellung von Wirkungszusammenhängen und nicht um eine absolut präzise Analyse der Detailwirkungen. Deswegen wurde eine verbal-argumentative Beschreibung der Vor- und Nachteile der Alternativen, Auswirkungen und Wirkungszusammenhänge gewählt.

Größere naturkundlich wertvolle Bereiche innerhalb und angrenzend an die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen befinden sich, wie im Kapitel 2.2 ausgeführt, im „Moos“ in Oberleutasch, im Bereich von „Unterkirchen“ bis „Burggraben“ in der Unterleutasch und am „Geigenbühel“ in Seefeld.

Die Umgebung dieser Bereiche wird landwirtschaftlich genutzt, teilweise werden naturkundliche wertvolle Bereiche leider befahren, wie die nachstehende Abbildung zeigt:



© Sailer, 2021: Oberleutasch-Moos; Blickrichtung Süden auf eine artenreiche Nasswiese.

Die vorstehend genannten Bereiche werden aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen. Eine unmittelbare Auswirkung der Planung auf den Erhalt der naturkundlich wertvollen Bereiche gibt es nicht, da diese keinen Einfluss auf die Bewirtschaftungsart und die Düngung hat. Indirekt sind positive Wirkungen gegeben, da der Freilandschutz wesentlich erhöht wird und die Gemeinde in ihrer Widmungskompetenz gebunden ist.

Ausmaß der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen

Gemeinde	Dauersiedlungsraum (DSR) in ha	Landwirtschaftliche Vorsorgefläche (LWVF) in ha	LWVF in % des DSR
Leutasch	1.290	519,1	40,2
Reith bei Seefeld	286	56,7	19,8
Scharnitz	231	67,9	29,4
Seefeld	385	17,8	4,6
Telfs-Mösern	75 ¹⁰	3,8	5,1
Planungsgebiet	2.267	665,3	29,3

Tab.2: Dauersiedlungsraum 2017 und landwirtschaftliche Vorsorgeflächen 2022;
Statistik Austria; AdTLR, tiris, Abt. Raumordnung und Statistik

Insgesamt werden im Planungsgebiet etwa 665 ha Freiflächen als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen, das sind etwa 30% des Dauersiedlungsraums und etwa das eineinhalbfache des derzeit ausgewiesenen Baulandes.

¹⁰ Abgrenzung der Flächen im tiris (inoffiziell)

Gesamtbewertung der in das Regionalprogramm einbezogenen Flächen

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	<p>→ Luft: Teilbereiche der Vorsorgeflächen liegen innerhalb von belasteten Gebieten für Stickstoffdioxid</p> <p>→ Lärm: Teilbereiche der Vorsorgeflächen sind als lärmbelastete Gebiete ausgewiesen.</p> <p>→ Erholung: Innerhalb der Vorsorgeflächen finden Erholungsnutzungen wie, Radfahren etc. statt.</p> <p>→ Retentionsflächen: Teilbereiche der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind ein Überflutungsraum im Hochwasserfall und ein Ausuferungsraum für Wildbäche.</p>	<p>neutral; Die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen hat keine Auswirkungen.</p> <p>neutral</p> <p>positiv; Die Freiflächen bleiben weitgehend unbebaut, dadurch bleiben Erholungsbereiche erhalten.</p> <p>neutral; diese Flächen sind auch durch wasserrechtliche Festlegungen geschützt.</p>	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	<p>→ Biotopflächen: Schutzgebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz liegen außerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen;</p> <p>Kleinere naturkundlich wertvolle Flächen liegen innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen; in der freien Feldflur wurden viele Vogelarten kartiert.</p>	<p>keine Relevanz</p> <p>positiv; Flächen bleiben frei von Baulandwidmungen, für landwirtschaftliche Bauführungen werden gemeinschaftliche Lösungen angestrebt.</p>	

Boden	<p>→ Natürliche Bodenfruchtbarkeit: Bei den Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit mittlerer bis hoher Ertragskraft (BKZ zwischen 20 und 36 Punkten).</p> <p>Weitere Bodenfunktionen: siehe Schutzgüter Wasser und Mensch</p>	<p>erheblich positiv; Erhaltung von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Lebensmittelproduktion; Nicht als Vorsorgeflächen ausgewiesen werden Bereiche, in denen aufgrund von Schwermetallbelastungen keine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.</p>	
Landschaft	<p>→ Landschaftsbild: zusammenhängende unverbaute Bereiche leisten einen Beitrag zum Landschaftsbild, zahlreiche Kleinstrukturen innerhalb der Vorsorgeflächen weisen einen hohen Wert für das Landschaftsbild auf.</p>	<p>positiv; Flächen bleiben frei von Baulandwidmungen Erhaltung von landschaftlich wertvollen Flächen wird unterstützt.</p>	
Wasser	<p>→ Wasserfilterung und Wasserspeicherung: Erhaltung der Freiflächen, damit Schutz vor Versiegelung;</p> <p>→ Altlasten: Es liegen fünf Standorte von Altablagerungen in den Vorsorgeflächen.</p>	<p>positiv; Erhaltung der Funktionen des Bodens zur Wasserfilterung und Wasserspeicherung.</p> <p>neutral; Eine Baulandwidmung wäre auch ohne überörtl. Festlegungen praktisch unmöglich</p>	
Sachwerte	<p>Es sind keine Sachwerte betroffen.</p>	<p>keine</p>	
kulturelles Erbe	<p>→ Freiflächen: In den Vorsorgeflächen und daran angrenzend liegen geschützte Kulturdenkmäler.</p>	<p>positiv; Erhaltung des Umfeldes der Kulturdenkmäler und damit der optischen Wirksamkeit im Landschaftsbild.</p>	
Wirkungszusammenhänge	<p>Wechselwirkungen gibt es insbesondere im Bereich der Bodenfunktionen.</p>		
Gesamtbewertung der Auswirkungen			positiv

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind bei der geplanten Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen insgesamt als positiv einzustufen. Es handelt sich bei den betroffenen Flächen durchwegs um landwirtschaftlich genutzte Flächen mit mittlerer bis hoher Ertragskraft in regionaler Hinsicht.

Seitens der öffentlichen Umweltstelle wurde bei früheren Regionalplanungen auf eine mögliche mittelfristige Auswirkung hingewiesen. Und zwar dass es durch den verstärkten Freiraumschutz der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen zu einer Verlagerung der Siedlungsentwicklung in landwirtschaftlich weniger wertvolle, für den Naturschutz aber umso interessantere Bereiche, kommt. Ein solcher „Verlagerungseffekt“ konnte bei der ersten derartigen Verordnung im Zillertal im Jahre 1991 nicht festgestellt werden. Die ersten „Vorsorgeflächen neuerer Generation“ wurden im Jahre 2015 verordnet. Bei allen Regionalprogrammen wird ein laufendes Monitoring des „Änderungsgeschehens“ durchgeführt. Darauf baut die Evaluierung der Programme auf, die jedenfalls zehn Jahre nach der Erlassung der Verordnung durchzuführen ist.

Abschließend ist festzuhalten, dass durch die Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für das Seefelder Plateau auf Flächen Bedacht genommen wird, die aufgrund ihrer Größenstruktur und Bodenbonität wertvoll für den Erhalt der landwirtschaftlichen Strukturen sind und damit zur Bewahrung der Kulturlandschaft beitragen.

Im Rahmen der Erlassung des Regionalprogramms wird die Zielsetzung der Entwicklung der Ortszentren und zentrumsnahen Bereiche erleichtert und gleichzeitig die Ausweisung von Siedlungssplittern mit Erschließungsdefiziten in dezentralen Bereichen durch einen erhöhten Freiraumschutz erschwert.

Somit können die aufgrund des Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums zusätzlich benötigten Siedlungsflächen in Summe an Stellen realisiert werden, die aus raumordnungsfachlicher Sicht günstiger liegen, weshalb in der Folge Lärm- und Schadstoffemissionen vermieden werden.

5 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen und Maßnahmen (§ 5 Abs. 5 lit. g TUP 2005)

Es sind keine Verhinderungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig, da keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6 Prüfung von Alternativen einschließlich Nullvariante (§ 5 Abs. 5 lit. b und h TUP 2005)

Nachfolgend wird dargestellt, welche strategischen Alternativen zur Erlassung des Regionalprogramms aus Sicht der überörtlichen Raumordnung prinzipiell in Frage kommen. Die Alternativenprüfung ist an die Zielsetzung des Regionalprogrammes gebunden. Es kommen daher nur solche Planungen in Betracht, mit denen dasselbe Planungsziel erreicht werden kann.

In zwei Regionen Tirols sind Freihaltegebiete in Form überörtlicher Grünzonen ausgewiesen. Diese sind eine integrative Freiraumplanung und weisen als Schutzziele die Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion, der ökologischen Ausgleichsfunktion, des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion auf. Die Funktionen sind grundsätzlich gleichwertig. Da sich auch diese Freihaltegebiete im Dauersiedlungsraum befinden, ist der Großteil der Flächen landwirtschaftliches Produktionsgebiet. Freiraumfunktionen, wie die ökologische Ausgleichsfunktion und die Landschaftsbild- und Erholungsfunktion werden dort dominanter, wo die landwirtschaftliche Bewirtschaftung extensiver wird. Im Sinne des ggst. Planungsziels der Erhaltung der besten landwirtschaftlichen Nutzflächen müsste die Darstellung aber differenziert erfolgen, d.h. wo der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion die „Hauptfunktion“ zukommt. Die integrative Freiraumplanung stellt daher keine „echte“ Alternative dar.

Im Weiteren wäre damit ein hoher Planungsaufwand verbunden, weil die Funktionen neben der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion gleichwertig zu erheben sind. Mit großer Wahrscheinlichkeit wäre es daher nicht möglich, mit einem vergleichsweise geringen Aufwand binnen weniger Jahre für große Teile des Landes die landwirtschaftlichen Gunstlagen unter einen besonderen Schutz zu stellen.

In Raumordnungsprogrammen kann auch festgelegt werden, dass in bestimmten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden die Widmung von Grundflächen als Bauland, als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen nur bis zu bestimmten Grenzen hin zulässig ist. Ein Nebeneffekt dieser „überörtlichen Siedlungsgrenzen“ wäre ein erhöhter Schutz von landwirtschaftlich genutzten Freilandflächen. Das Planungsziel könnte aber nicht so gut gegenüber anderen Nutzungsinteressen, etwa im Bereich der Infrastrukturplanung, geltend gemacht werden. Die öffentliche Umweltstelle führt zudem aus, dass damit das Planungsziel rechtlich nicht gestützt werden kann.

Dieses Planungsinstrument stellt daher keine Planungsalternative dar.

Die **Nullvariante** bedeutet die Nichterlassung von Regionalprogrammen zum Schutz der er landwirtschaftlichen Produktionsfunktion. Damit wäre auch für andere wichtige Boden- und Freilandfunktionen kein erhöhter Schutzstatus gegeben.

Die einzige „echte“ Alternative zur Erreichung des Planungsziels sind Regionalprogramme für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen. Die „Freihaltung von Gebieten für die Landwirtschaft“ ist im Tiroler Raumordnungsgesetz als eigene Maßnahme angeführt. Die Erlassung von sektoralen Regionalprogrammen betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen entspricht somit den gesetzlichen Erfordernissen.

Raumordnungsfachliche Bewertung der Varianten

Die Nullvariante würde bedeuten, dass dem Siedlungsdruck weiterhin nur mit den Instrumenten der örtlichen Raumordnung begegnet werden kann. Es sind weiterhin eine voranschreitende Zersiedelung und ein verstärkter Verlust an landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten. Damit werden nicht nur die Bodenfunktionen beeinträchtigt, sondern auch andere, wesentliche Freiraumfunktionen.

Bei den Regionalprogrammen für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen (Alternative) ist zu erwarten, dass deren Ausweisung in weiteren Planungsverbänden deutlich mehr Akzeptanz findet als die von überörtlichen Grünzonen. Damit ist in größeren Bereichen des Landes ein erhöhter Schutz der Freiflächen mit positiven Umweltauswirkungen realisierbar. Dabei ist anzumerken, dass Teilbereiche der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sehr wohl auch zusätzlich für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung bedeutsam sein können. Die Gemeinden werden dadurch beim Freiflächenschutz unterstützt - die voranschreitende Zersiedelung, der Verlust an landwirtschaftlichen Flächen und damit einhergehend die Beeinträchtigung von diversen Bodenfunktionen können reduziert werden. Die Stärkung von Ortskernen und die Bildung kompakter Siedlungen werden unterstützt.

Vergleichende Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen

Schutzgut	Nullvariante	Alternative landwirtschaftliche Vorsorgeflächen
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	Weiterhin Siedlungsdruck auf dezentrale Bereiche, dadurch Zerschneidung von Erholungsgebieten	positiv: geringerer Siedlungsdruck auf dezentrale Bereiche, daher in diesen Bereichen keine Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen aufgrund vermehrten Individualverkehrs sowie keine Zerschneidung von Erholungsgebieten
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Weiterhin Siedlungsdruck auf (v.a. siedlungsnah) Flächen mit Biotoptypen, die nicht ex lege unter Schutz stehen (z.B. Trockenstandorte, artenreiche landwirtschaftliche Extensivflächen), v.a. wenn sie im Örtlichen Raumordnungskonzept nicht als ökologisch wertvolle Flächen ausgewiesen sind	positiv: geringerer Siedlungsdruck auf (v.a. siedlungsnah) Flächen mit Biotoptypen, die nicht ex lege unter Schutz stehen, sofern sie eine ausreichende Bodenbonität aufweisen
Boden	Weiterhin Siedlungsdruck auf zusammenhängende Landwirtschaftsflächen mit hoher Bodenfruchtbarkeit und Bereiche mit anderen wichtigen Bodenfunktionen; weiterhin Gefahr raumordnerischer Fehlentwicklungen, die allein mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung von Änderungen der Örtlichen Raumordnungskonzepte schwer abzulehnen sind; weiterhin fortschreitende Bodenversiegelung wegen des höheren Flächenbedarfs für Erschließungsstraßen in zersiedelten Bereichen	positiv: erhöhter Schutz für zusammenhängende Flächen mit hoher Bodenfruchtbarkeit; in Siedlungsnähe geringer Druck auf Bereiche mit anderen wichtigen Bodenfunktionen; geringes Ausmaß der Bodenversiegelung
Landschaft	Weiterhin Siedlungsdruck auf (v.a. siedlungsnah) Bereiche mit einem wertvollen Landschaftsbild, da das Landschaftsbild oft keinen hohen Stellenwert in der Interessensabwägung einnimmt	positiv: geringerer Siedlungsdruck auf (v.a. siedlungsnah) Bereiche mit einem wertvollen Landschaftsbild, sofern sie eine ausreichende Bodenbonität aufweisen

Wasser	Weiterhin Erhöhung von Oberflächenabfluss und geringere Wasserspeicherfähigkeit wegen des höheren Flächenbedarfs für Erschließungsstraßen in zersiedelten Bereichen	positiv: Zunahme der Bodenversiegelung wird gebremst, Wasserspeicherfähigkeit wird geschützt, keine Erschließungsstraßen in neue zersiedelte Bereiche
Klimatische Faktoren/ Luft	Weitere Schadstoffemissionen aufgrund des stärkeren Individualverkehrs, ausgelöst durch eine stärkere Zersiedelung	positiv: Schadstoffemissionen aufgrund des stärkeren Individualverkehrs wegen stärkerer Zersiedelung werden verhindert; die Filterfunktion des Bewuchses bleibt erhalten
Sachwerte (nicht betroffen), kulturelles Erbe	Beeinträchtigung der landschaftlichen Wirkung von geschützten Landschaftsteilen und Kulturdenkmälern durch Zersiedelung; Gefahr der Überbauung von Bodendenkmälern	positiv: Freistellen des Umfeldes von geschützten Landschaftsteilen und Kulturdenkmälern und damit Erhaltung der Wirkung im Landschaftsbild; höherer Schutz von Bodendenkmälern vor Überbauung
Wechselwirkungen	Wechselwirkungen gibt es insbesondere im Bereich der Bodenfunktionen	
Auswirkungen gesamt	negativ	positiv

Die Nullvariante wird sowohl hinsichtlich der Umweltauswirkungen wie auch hinsichtlich raumordnerischer Überlegungen schlechter bewertet, da keine Unterstützung der Gemeinden beim Freiflächenschutz durch das Land stattfindet und diese dem Siedlungsdruck weiterhin nur mit den Instrumenten der örtlichen Raumordnung begegnen können. Es wird eine voranschreitende Zersiedelung, verstärkter Verlust an landwirtschaftlichen Flächen und damit einhergehend die Beeinträchtigung von diversen Bodenfunktionen erwartet.

Die aus raumordnungsfachlichen Gründen gewählte Alternative mit landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen unterstützt die Gemeinden beim Freiflächenschutz durch Festlegungen der überörtlichen Raumordnung. Voranschreitende Zersiedelung, Verlust an landwirtschaftlichen Flächen und damit einhergehend die Beeinträchtigung von diversen Bodenfunktionen werden verhindert. Die Stärkung von Ortskernen und Bildung kompakter Siedlungen wird unterstützt. Daher ist sie auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen deutlich besser zu bewerten.

Die Entscheidung fiel in Abwägung der Ziele der Raumordnung auf die Alternative. Da Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen auch für weitere Planungsverbände mit starker Entwicklungsdynamik bzw. hohem Nutzungsdruck ausgewiesen werden, müsste folglich in größeren Bereichen des Landes ein erhöhter Schutzstatus mit positiven Umweltauswirkungen realisierbar sein.

7 Monitoring (§ 5 Abs. 5 lit. i TUP 2005)

Gemäß § 10 TUP 2005 ist die Planungsbehörde verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Auswirkungen des Programms auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen, um bei unvorhergesehenen negativen Entwicklungen rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können. Im Rahmen des Monitorings ist vorgesehen, jegliche erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen. Diese können sowohl positiv als auch negativ sein. Maßnahmen müssen ab dem Zeitpunkt getroffen werden, ab dem mögliche negative Entwicklungen der Umweltauswirkungen durch das Programm zu erwarten sind.

Da sich die Erlassung des Regionalprogramms auf einer theoretischen Ebene vollzieht und kein konkretes Projekt im Vordergrund steht, ist es nicht möglich, rein technische Verfahren heranzuziehen, wie z.B. Auswertung von Messstellen für Luftgüte, usw.

Als geeignete Maßnahme zur Kontrolle der Umweltauswirkungen wird daher die periodische Überprüfung und Fortschreibung des Regionalprogrammes angesehen. Dies hat gemäß § 10 TROG 2016 alle zehn Jahre zu erfolgen. In diesem Rahmen werden die Wirksamkeit und die Umsetzung der festgelegten Ziele des Regionalprogramms überprüft.

Eine weitere Maßnahme zur Überprüfung der Umweltauswirkungen wird in der Analyse bzw. Kontrolle der Änderungsverfahren gemäß § 10 TROG 2016 und der Verfahren zur Widmungsermächtigung gemäß § 11 TROG 2016 gesehen. In diesen Verfahren werden in einer fachlichen Stellungnahme neben dem öffentlichen Interesse mögliche Umweltauswirkungen behandelt, bei überwiegend negativen Auswirkungen wird der Gemeinde die Zurücknahme des Ansuchens empfohlen. Bei Änderungen, die erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen, wird zusätzlich eine begleitende strategische Umweltprüfung durchgeführt.

Abschließend wird festgehalten, dass Änderungen der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen und Widmungsermächtigungen in einem Monitoringsystem erfasst und laufend beobachtet werden.

Dabei geht es nicht nur um eine „Flächenreduktionsbeobachtung“, sondern auch darum ob weitere wesentliche Freiraumfunktionen von Änderungen oder Ausnahmen vom Regionalprogramm betroffen waren. Diese Erhebungen und Bewertungen erfolgen standardmäßig in den raumordnungsfachlichen Stellungnahmen und sind über tiris sehr gut nachvollziehbar.

Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich überdies aus der Verordnung des Regionalprogramms. Dabei ist im speziellen für Widmungen im Freiland – dies betrifft v.a. „landwirtschaftliche Sonderflächen“ eine Überprüfung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und ökologisch wertvolle Flächen zu erfolgen hat.

8 Methodik und Vorgangsweise zur Durchführung der Umweltprüfung (§ 5 Abs. 5 lit. h TUP 2005)

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) wird in ihrer Durchführung gemäß Richtlinie 2001/24/EG als Prozessablauf mit mehreren Phasen verstanden, die in aufeinanderfolgenden Schritten ablaufen:

Von Seiten des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Statistik wurde in einem ersten Schritt ein Entwurf zu landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgearbeitet. Dabei blieben Flächen ausgespart, die im gültigen Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinden als bauliche Entwicklungsbereiche ausgewiesen sind.

Für diese planerischen Überlegungen wurden umweltrelevante Unterlagen verwendet, da es sich um die Abgrenzung schützenswerter landwirtschaftlich genutzter Freilandbereiche handelt. Dazu zählt vor allem die Bodenklimazahl als Maßzahl für die Bodenfruchtbarkeit. Zudem wurden die Biotopkartierung, Pläne mit potenziellen Hochwasserrückhaltebereichen und Abflussbereichen sowie die Örtlichen Raumordnungskonzepte mit den differenzierten Freihalteflächen und örtlichen Siedlungsgrenzen als Grundlagen herangezogen. Auf Basis dieser Daten wurde ein erster Entwurf der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen erstellt.

Parallel dazu wurde gemäß § 5 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes (TUP 2005) ein Umweltbericht erstellt. Der Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung, das Scoping, wurde in Abstimmung mit der Umweltbehörde bereits bei einer früheren, nach dem gleichen Schema ablaufenden Planung festgelegt. Der Umweltbericht beinhaltet die maßgeblichen Inhalte und Ziele des Regionalprogramms, eine Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes und das Aufzeigen von Alternativen. Der vorliegende Umweltbericht dient dazu, der Umweltbehörde und der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen.

Wie in Kapitel 4 dargelegt, liegen die Umweltauswirkungen des Regionalprogramms im positiven Bereich. Die Erlassung eines Regionalprogramms läuft grundsätzlich auf einem höheren Abstraktionsniveau ab als zum Beispiel die Genehmigung eines konkreten Projektes. Aus diesem Grund wurde die Überprüfung und Bewertung der Umweltrelevanz des Regionalprogramms in qualitativer Hinsicht und in einer verbal-argumentativen Form durchgeführt und beschrieben.

Parallel zu diesem Ausarbeitungsprozess wird der Entwurf zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit den Vertretern der betroffenen Gemeinden diskutiert. Begründete und fachlich vertretbare Änderungswünsche wurden integriert.

Nach Konsultation der Öffentlichkeit sind der Umweltbericht und die im Rahmen des Auflageverfahrens eingelangten Stellungnahmen vor Erlassung des Regionalprogramms zu berücksichtigen. In weiterer Folge ist eine zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umwelterwägungen und der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsprozess zu erstellen und abschließend für die Öffentlichkeit bereitzustellen.

Im Rahmen der Ausarbeitung des Umweltberichtes sind keine besonderen Schwierigkeiten aufgetreten.

9 Zusammenfassung (§ 5 Abs. 5 lit. j TUP)

Ziele und Inhalte des Regionalprogramms, Beziehungen zu anderen Plänen oder Programmen

In Tirol erfolgten in den letzten Jahrzehnten enorme bauliche Tätigkeiten, u.a. durch das Ansiedeln von Industrie- und Gewerbebetrieben, die Zunahme der Wohnbevölkerung, die steigende Zahl der Haushalte und die Intensivierung des Tourismus. Mit diesen Entwicklungen waren eine Zunahme an Ausweisung von Bauland, der dazugehörigen Infrastruktur vor allem im Bereich des Straßennetzes sowie der Ausbau der Freizeit und Erholungsinfrastruktur verbunden. Diese Entwicklungen gehen vor allem auf Kosten hochwertiger Acker- und Grünlandflächen im Dauersiedlungsraum.

Aus diesem Grund sind die Zielsetzungen des gegenständlichen Regionalprogramms der Schutz von Freilandbereichen, die wegen ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft einen überörtlichen Stellenwert aufweisen.

Von der Planung betroffen ist der gesamte Planungsverband Seefeld und Umgebung mit den Gemeinden Leutasch, Reith bei Seefeld, Scharnitz und Seefeld sowie ein kleiner Bereich im Ortsteil Mösern der Gemeinde Telfs.

Insgesamt werden im Planungsgebiet etwa 665 ha Freiflächen als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen, das sind etwa 30% des Dauersiedlungsraums.

Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen hat unmittelbare Auswirkungen auf die Örtliche Raumordnung. Die Örtlichen Raumordnungskonzepte und die Flächenwidmungspläne der Gemeinden des Planungsgebietes sind auf die Festlegungen des Regionalprogramms abzustimmen. Die Ausweisung als überörtliche landwirtschaftliche Vorsorgefläche steht der Festlegung von Bereichen als landschaftliche, ökologische etc. Freihaltefläche im örtlichen Raumordnungskonzept nicht entgegen. Innerhalb der Freihaltegebiete darf keine Baulandwidmung vorgenommen werden. Sonderflächen und Vorbehaltsflächen dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie z.B. öffentliches Interesse, gewidmet werden.

Umweltzustand, Umweltprobleme und Umweltmerkmale der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen am Seefelder Plateau

Die Siedlungs- und Wirtschaftsdynamik ist in der Leutasch und in Seefeld wesentlich durch den Tourismus geprägt. Am Plateau (ohne Mösern) wurden in der letzten „Vor-Corona Saisonen 2019“ etwa 1 Million Sommernächtigungen im Sommer und etwa 0,9 Millionen Winternächtigungen verzeichnet.

Im Planungsgebiet stehen etwa 7,5% der Gesamtfläche als Dauersiedlungsraum zur Verfügung. Er ist morphologisch in das Leutaschtal und den Seefelder Sattel gegliedert. Im Westen wird er durch das Mieminger Gebirge mit dem sich nach Westen in Richtung Ehrwald erstreckenden Gaistal, im Norden durch das Wetterstein Gebirge, im Süden durch die Ahrnspitz Gruppe und im Osten durch das Karwendel Gebirge begrenzt.

Die Ertragsfähigkeit der Böden ist im regionalen Maßstab als hoch einzustufen:

Etwa 42,5% der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen weisen eine Bodenklimazahl über 25 auf, etwa 32% über 30. Mehr als drei Viertel der ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen am Seefelder Plateau befinden sich im Leutaschtal.

Die landwirtschaftlich genutzten Fluren sind im mittleren Leutaschtal sind größtenteils „ausgeräumt“, Hecken und Feldgehölze sind nur selten als gliedernde Elemente vorhanden. Vor allem mit Feuchtgebieten reicher strukturiert ist das „Moos“ in der Oberleutasch und der Bereich von Unterkirchen bis Burggraben in der Unterleutasch. Kleinere Feuchtgebiete in Verzahnung mit Trockenstandorten finden sich im „Geigenbichl“ in Seefeld innerhalb der Vorsorgeflächen.

Die gravierendsten Umweltprobleme hinsichtlich der Zielsetzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind die fortschreitende Flächenversiegelung, die Fragmentierung der Freiflächen durch Zersiedelung und der Verlust an Biodiversität. Größere Nutzungsänderungen, etwa in Form von Aufforstungen, Extensivierungen (Weiden) und Verbrachung sind nicht zu beobachten.

Berücksichtigung übergeordneter Umweltziele

Auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene wurden aus der FFH-Richtlinie der Europäischen Union, der EU-Wasserrahmenrichtlinie, der Alpenkonvention, der Österreichischen Strategie Nachhaltige Entwicklung, dem Tiroler Raumordnungsgesetz, dem Tiroler Naturschutzgesetz, dem Raumordnungsplan ZukunftsRaum Tirol, der Tiroler Nachhaltigkeitsstrategie und der Tiroler Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsstrategie übergeordnete Umweltziele abgeleitet.

Nach durchgeführter Zielkonformitätsprüfung wird festgestellt, dass die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen für das Seefelder Plateau die relevanten Umweltziele durchwegs unterstützt. Auf keinen Fall werden diese Ziele durch das vorliegende Regionalprogramm konterkariert.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen durch die Neuerlassung des Regionalprogramms und deren Bewertung

Die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in einer Region hat grundsätzlich positive bis erheblich positive Auswirkungen auf die Umwelt.

Weiters haben beträchtliche Bereiche der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen einen über das eigentliche Schutzziel hinausgehenden Nutzen, vor allem hinsichtlich des Naturhaushaltes, der Landschaft, der Erholung, als Wasserrückhalteräume sowie für Luftqualität und Klimaschutz.

Für die umweltbezogene Bewertung der Auswirkungen wurde eine verbal-argumentative Beschreibung der Vor- und Nachteile gewählt. Zur Schaffung eines Bewertungsrahmens wurde eine Zusammenschau der geforderten Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie herangezogen.

Die Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass die Auswirkungen auf die Umwelt durch die Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen als positiv einzustufen sind.

Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen

Es sind keine Verhinderungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig, da keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Prüfung von Planungsalternativen

Mögliche Planungsvarianten sind integrale Freiraumprogramme, wie es sie als „Grünzonen“ noch in zwei Regionen (Planungsverband Wörgl und Umgebung, Gemeinde Kematen und Marktgemeinde Völs) gibt, und überörtliche Siedlungsgrenzen.

„Echte“ Planungsvarianten im Sinne des Planungsziels Erhaltung der hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Landes sind aber nur die „Nullvariante“, d.h. Nicht-Erlassung des Regionalprogramms und die Planungsvariante „Neuerlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen“.

Die Nullvariante wird dabei schlechter bewertet, da dem Siedlungsdruck weiterhin nur mit den Instrumenten der örtlichen Raumordnung begegnet werden kann.

Die Planungsvariante unterstützt die Gemeinden in ihren Bestrebungen nach einer umwelt- und ressourcenschonenden Raumordnung, weshalb diese Vorgangsweise gewählt wurde.

Monitoring

Das geforderte Monitoring erfolgt mit einer laufenden Beobachtung der Änderungen, die sich nicht nur auf Flächenbilanzen beschränken. Darüber hinaus sind Regionalprogramme im gesamten Planungsgebiet periodisch zu überprüfen (spätestens zehn Jahre nach deren Erlassung) und ggf. fortzuschreiben. Im Zuge von Fortschreibungen von Örtlichen Raumordnungskonzepten der Planungsgemeinden erfolgt eine Betrachtung der Überschneidungen.

Methodik bzw. Vorgangsweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Erstellung des Umweltberichtes sind keine besonderen Schwierigkeiten aufgetreten.

Verwendete Unterlagen

Statistik Austria und Tiroler Landesstatistik (Agrarstatistik, Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung, etc.)

Stellungnahmen von Amtssachverständigen:

- Abteilung Agrarwirtschaft (Stellungnahme zur Landwirtschaft am Seefelder Plateau)
- Abteilung Waldschutz (Stellungnahme zur Luftgüte)
- Abteilung Straßenbau (Mitteilung betr. die Umfahrung Leithen der Seefelder Straße)

Örtliche Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne der betroffenen Gemeinden (Stand August 2021)

Amt der Tiroler Landesregierung, tiris (Themen):

- Digitale Katastralmappe
- Landwirtschaft (Landwirtschaftliche Böden, Grundzusammenlegungen)
- Naturschutz (Biotopkartierung, Zoologie)
- Umweltschutz (Altlasten)
- Naturgefahren (Gefahrenzonen der Bundeswasserbauverwaltung und der Wildbach- und Lawinenverbauung)

Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Raumordnung und Statistik (Widmungsstatistik)

www.laerminfo.at (Lärmkarten nach der Umgebungsrichtlinie)

www.alpenklima.eu/tpclim/klima (Klimadiagramme)